

Hinweise zur Umsatzsteuerbefreiung bei der Lieferungen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Union

Neufahrzeuge:

Für die Lieferung eines neuen Fahrzeuges i.S.d. § 1b UStG kommt die Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a UStG in Betracht.

Innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Kraftfahrzeuge sind von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 6a UStG), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um ein neues Fahrzeug, d.h. das Fahrzeug ist bei Lieferung seit Erstzulassung nicht älter als 6 Monate oder hat nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt;
- Das Fahrzeug wird in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert oder versendet;
- Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Fahrzeuglieferer (Veräußerer) nachgewiesen werden.

Der Nachweis der Beförderung oder Versendung des neuen Fahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat ist bei Abnehmern (Käufern), die keine Unternehmer sind, als erbracht anzusehen, wenn nachgewiesen wird, dass das Fahrzeug in einen anderen Mitgliedstaat zum Straßenverkehr amtlich zugelassen ist. Da in anderen EU-Mitgliedstaaten die Zulassung regelmäßig davon abhängig ist, dass die für den innergemeinschaftlichen Erwerb fällige Umsatzsteuer bezahlt worden ist bzw. bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Erwerben, z.B. durch diplomatische Missionen und Konsulate sowie deren Mitglieder – der innergemeinschaftliche Erwerb angemeldet wurde, ist mit dem Nachweis der Zulassung sichergestellt, dass ein unverteuerter Letztverbrauch verhindert wird. Mit dem Nachweis der Zulassung wird sowohl das Gelangen des Fahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat als auch der Nachweis der Erwerbsbesteuerung in einem anderen Mitgliedstaat (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) erbracht. Diese Regelungen gelten auch für die Lieferung neuer Fahrzeuge an Mitglieder diplomatischer Vertretungen.

Der Kauf eines neuen Fahrzeugs in Deutschland unterliegt grundsätzlich in dem Mitgliedstaat der Umsatzbesteuerung, in dem das Fahrzeug zugelassen wird. Ob in dem anderen Mitgliedstaat ein innergemeinschaftlicher Erwerb zu versteuern ist, richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates.

Eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 7 Satz 5 UStG wird von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates nicht ausgestellt werden, da die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 7 UStG nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge gilt. Eine derartige Bescheinigung wird daher auch nicht als ausreichender Nachweis für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen anzuerkennen sein.

Bei der Lieferung neuer Fahrzeuge ist auch nicht entscheidend, ob der AA-Mitarbeiter im Zeitpunkt der Lieferung bereits seinen Dienst bei einer diplomatischen Mission in einen anderen Mitgliedstaat angetreten hat. Entscheidend ist vielmehr die Zulassung des Fahrzeugs in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Gebrauchtfahrzeuge

Für die Lieferung eines **gebrauchten Kraftfahrzeugs** an einen AA-Mitarbeiter kann u. U. die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 7 Buchst. C UStG in Betracht kommen.

Voraussetzung ist aber, dass der AA-Mitarbeiter im Zeitpunkt der Lieferung bereits seinen Dienst bei einer diplomatischen Mission in einem anderen Mitgliedstaat angetreten haben muß. Ist dies nicht der Fall, wird das jeweilige Außenministerium die Ausstellung einer nach § 4 Nr. 7 Satz 5 UStG vorgeschriebenen Bescheinigung zu Recht versagen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Zeitpunkt der Lieferung nicht vor, ist die bei der Lieferung entstandene Umsatzsteuerbelastung endgültig. Sie kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, und zwar auch dann nicht, wenn der Liefergegenstand (hier Kfz) später z.B. in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht wird.

Die gilt auch für deutsche diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, die vom anderen Mitgliedstaat ermächtigt sind, Eigenbestätigungen auszustellen.